Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 57

-Friedrichstraße-

Gemarkung Eschweiler Flur 42

M. 1:500

Auflagen des RP v. 25.6.1974 u. Beitrittsbeschluß des Rates v. 10.10.1974 beachten !!

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentl. Gebäude
Mauer
I II III best. Geschoßzahl

vorhanden: schwarz; geplant: rot

Bordstein
Hydrant
Straßenbeleuchtung
Kappe (Wasser, Gas)
Kanalschacht
Höhenangaben
Höhenschichtlinien
Kanalleitung
Straßeneinlaßkasten
Leitungsmast (Holz, Eisen)
Wasserleitung
Fernsteuerung
Hochspannungsl.

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet
Flächen für den Gemeinbedarf
Fläche für Versorgungsanlagen
Schule

Zahl der Vollgeschosse III Höchstgrenze (III) zwingend
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
(10) Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Verkehrs- u. Grünflächen

Straßenverkehrsfläche
P Öffentliche Parkfläche
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung mit Verkehrsfl.
Grünfläche
Fläche für die Landwirtschaft
Friedhof

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

Ga Garagenfläche
ST Stellplatzfläche
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Pfb Von der Bebauung freizuhaltende Fläche, Sichtfläche mit Pflanzbindung

Kennzeichnung u. nachrichtl. Übernahmen

Textliche Festsetzungen

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken, und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,6 m. über Fahrbahn nicht überschreiten.

Die Richtigkeit der städtebaulichen Entwurfs bescheinigt.
Eschweiler, den 11. 5. 1973
Stadt. Oberamtsrat Bodmann

Es wird bescheinigt, daß die kartographische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig sind und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreicht.
Eschweiler, den 8. April 1974
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 13. 5. 1971 gemäß § 2 (1) (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 aufzustellen und offenzulegen.
Eschweiler, den 9.4. 1974
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. 5. 1973 bis 12. 6. 1973 offengelegen.
Eschweiler, den 9.4. 1974
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.11.1973 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 9.4. 1974
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.
Aachen, den 19
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.11.1974 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 26.11. 1974
Stadtverwaltung
Stadtdirektor

gehört zur Genehmigung vom 25. 6. 1974
Az.: 34.4.1-163-2254/74
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident Köln

ÜBERSICHT M. 1:10 000